

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 13. Februar

1974

Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 1974	Ordnung der Zweiten Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung II — AssPO II)	47
22. 1. 1974	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO)	51
1. 2. 1974	Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO)	56
	Berichtigung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern vom 11. Dezember 1973 (GVBl S. 673)	63

Ordnung der Zweiten Prüfung der Pädagogischen Assistenten (Assistentenprüfungsordnung II — AssPO II)

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Zweite Prüfung der Pädagogischen Assistenten ist eine Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 BayBG. Sie hat Wettbewerbscharakter. Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Befähigung für das Amt des Pädagogischen Assistenten erworben.

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

Bekanntmachung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Frist für die Meldung zur Prüfung und der allgemeinen Termine der Prüfungsteile im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und in den Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekanntgemacht.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Der Assistentenwärter hat sich im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes innerhalb der in der Bekanntmachung (§ 3) festgesetzten Frist zur Zweiten Prüfung zu melden. Ist er an der rechtzeitigen Meldung durch Krankheit oder einen anderen durch ihn nicht zu vertretenden wichtigen Grund gehindert, so hat er den Nachweis der Verhinderung unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Wird der Nachweis nicht ge-

führt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Meldung ist eine gutachtliche Äußerung des Seminarleiters über die Teilnahme am Seminar und über die praktischen Leistungen im Vorbereitungsdienst beizufügen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung und Folgen der Nichtzulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens ausreichende praktische Leistungen im Vorbereitungsdienst aufweisen kann,
- b) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, letztere mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

- (3) a) Assistentenwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen im Seminar oder im Vorbereitungsdienst sind unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ein Jahr zurückzustellen. Sie haben sich zur nächsten Prüfung nach den hierfür geltenden Vorschriften zu melden.

- b) Assistentenwärter, die trotz Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zur nächsten Prüfung nicht die geforderten Leistungen in Seminar und Vorbereitungsdienst (Absatz 1 Buchst. a) erbringen, sind zu entlassen. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 6

Aufgaben des Ministeriums

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt es insbesondere

- a) den Termin der Prüfung und die allgemeinen Termine der Prüfungsteile zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntmachung zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,
- b) die Themen für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus den von den Regierungen spätestens acht Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils eingesandten Vorschlägen auszuwählen,

- c) die Platzziffer der Prüfungsteilnehmer festzustellen und Abdruck der Ergebnisliste dem Landespersonalausschuß zu übersenden,
- d) die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestellen.

§ 7

Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

(1) An jeder Regierung wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist derjenige Schulaufsichtsbeamte bei der Regierung, dem auf Grund der Geschäftsverteilung die mit der Durchführung der Zweiten Prüfung der Pädagogischen Assistenten verbundenen Aufgaben im Regierungsbezirk obliegen; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner ein Schulaufsichtsbeamter und ein Seminarleiter für Pädagogische Assistenten an; sie werden ebenso wie ihre Stellvertreter vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
- a) den Prüfungsort für den schriftlichen Teil zu bestimmen und die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme dieser Prüfung zu treffen;
 - b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden;
 - c) die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für den schulpraktischen und den mündlichen Teil aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten zu bestimmen;
 - d) die Prüfer für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Erst- und Zweitprüfer) aus dem Kreis der Seminarleiter und Schulaufsichtsbeamten zu bestimmen;
 - e) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 sowie die Bescheinigung über die Platzziffer auszustellen.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat
- a) zu entscheiden, ob die Prüfung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 als abgelegt und nicht bestanden gilt;
 - b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden;
 - c) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(5) Für den schulpraktischen und den sich anschließenden mündlichen Teil werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus je drei Mitgliedern und zwar aus dem nach Absatz 3 Buchst. c bestellten Vorsitzenden, dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes und dem zuständigen Seminarleiter. Bei Verhinderung des Schulaufsichtsbeamten oder des Seminarleiters bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen anderen Schulaufsichtsbeamten bzw. Seminarleiter. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch in der Ausbildung Pädagogischer Assistenten tätige Dozenten und geeignete Schulleiter und Lehrer zu Mitgliedern einer Prüfungskommission bestellen.

§ 8

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schulpraktischen, einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

§ 9

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung umfaßt die Assistententätigkeit mit Schülergruppen in 3 zeitlich aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat die schulpraktische Prüfung mit Schülergruppen abzulegen, bei de-

nen er während der im Stundenplan der Schule fest eingeplanten Wochenstunden mindestens 6 Wochen vor der Prüfung im Vorbereitungsdienst gearbeitet hat.

(3) Die Themen der schulpraktischen Prüfung sind dem zu diesem Zeitpunkt im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebiet zu entnehmen und dürfen mit der Schülergruppe noch nicht behandelt sein.

(4) Der Termin der schulpraktischen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer 1—2 Wochen vorher schriftlich vom zuständigen Schulamt gegen Nachweis angekündigt.

(5) Zu Beginn der schulpraktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbständig abgefaßte Ausarbeitungen in dreifacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Inhalte und der vorgesehene Ablauf der Assistententätigkeit am Tag der schulpraktischen Prüfung hervorgehen.

(6) Die Bewertung der Leistung jedes Prüfungsteilnehmers in der schulpraktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam unter Verwendung der in § 12 festgelegten Noten.

(7) Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Grundfragen der Pädagogik und der Erziehungspsychologie. Dabei ist von der Arbeit des Prüfungsteilnehmers mit den Schülergruppen auszugehen, bei denen er im Prüfungsjahr tätig war. Ferner sind die für die Tätigkeit der Pädagogischen Assistenten einschlägigen Bestimmungen des Schulrechts und der Schulgesundheitspflege in die mündliche Prüfung miteinzubeziehen.

(2) Die mündliche Prüfung schließt sich an die schulpraktische Prüfung an. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) Die Bewertung der Leistung jedes Prüfungsteilnehmers in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam unter Verwendung der in § 12 festgelegten Noten.

(4) Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Bewertung ist kurz zu begründen. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten zu fertigen.

(2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind die Analyse, Planung, Durchführung und Eigenkontrolle der Assistententätigkeit in den einzelnen Fächern.

(3) In den Aufsichtsarbeiten sind bei einer Arbeitszeit von je 2 1/2 Stunden je eine Aufgabe zu bearbeiten. Es werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

(4) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(5) Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(6) Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie dürfen erst bekanntgegeben werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(7) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(8) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspersonen haben sich durch Stichproben anhand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Ladung davon zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt. Die Teilnehmer sind vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(9) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(10) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(11) Die schriftlichen Arbeiten werden jeweils von den nach § 7 Abs. 3 Buchst. d bestimmten zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig voneinander unter Verwendung der in § 12 festgelegten Noten bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(12) Aufsichtsführende dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(13) Über die schriftliche Prüfung ist von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierfür bestimmten Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 12

Bewertung der Einzelleistungen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen finden folgende Noten Anwendung:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Verwendung von Zwischennoten ist bei der Bewertung von Einzelleistungen nicht zulässig.

§ 13

Gesamtprüfungsnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewertet:

1. schulpraktische Prüfung	3 x
2. schriftliche Aufsichtsarbeiten je	1 x
3. mündliche Prüfung	1 x

Der Teiler der Gesamtprüfung ist 6.

(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Note

mit Auszeichnung bestanden	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	bis 1,50
gut bestanden	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	von 1,51 bis 2,50
befriedigend bestanden	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	von 2,51 bis 3,50
bestanden	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	von 3,51 bis 4,50

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- eine Gesamtprüfungsnote von 4,51 oder schlechter oder
- in der schulpraktischen Prüfung eine schlechtere Note als ausreichend oder
- in den beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung schlechtere Noten als ausreichend erhalten hat.

§ 15

Zeugnis, Platzziffer

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Einzelnoten gemäß § 12 und die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert (§ 13 Abs. 2).

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§ 14) ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Prüfungsteilnehmer ist dadurch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Er soll in Fällen des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung auf seinen Antrag zugleich mit der Erteilung der Bescheinigung erneut in

das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Platzziffer auf Grund der Gesamtprüfungsnote fest. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. Darin wird auch angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele diese bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben. Die Platzziffer kann auch im Zeugnis mitgeteilt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen, wenn sie die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a bis zur Wiederholungsprüfung erfüllen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Ausnahmefällen die Wiederholung im Rahmen einer späteren Prüfung zulassen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 4 Wochen nach Aushängung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 zu stellen.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich im gesamten Umfang zu wiederholen. Auf Antrag kann die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet werden.

(3) Die bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung im gesamten Umfang freiwillig einmal wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine zweite Prüfungswiederholung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 17

Verhinderung und Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht 3/6 der Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;

b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 3/6 der Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die praktische, eine einzelne schriftliche oder die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so wird der Ausfall der betreffenden Leistung einer mit der Note „ungenügend“ bewerteten Leistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine Klausurarbeit nicht abgibt. Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 18

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 19

Prüfungslisten

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmer hervorgehen.

§ 20

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

München, den 22. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO)

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungsgesuch
- § 3 Dienstverhältnis (Rechtsverhältnis)

II. Vorbereitungsdienst

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Gestaltung
- § 6 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter
- § 7 Einführung
- § 8 Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als Aufsichtsperson
- § 9 Seminare über Unternehmensführung und Arbeitsschutz
- § 10 Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens
- § 11 Seminare über Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie elektronische Datenverarbeitung
- § 12 Ausbildung beim Bergamt
- § 13 Reisezeit
- § 14 Ausbildung beim Oberbergamt
- § 15 Beurteilungen
- § 16 Entlassung

III. Zweite (Große) Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuß
- § 19 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 20 Durchführung der Prüfung
- § 21 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 22 Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsniederschrift
- § 26 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis
- § 27 Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten
- § 28 Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Wirkungen der Prüfung
- § 31 Anwendung der Laufbahnverordnung

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Über die Annahme und Ausbildung der Bergbaubeflissenen erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die näheren Bestimmungen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2

Bewerbungsgesuch

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Prüfung beim Oberbergamt einzureichen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
5. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
6. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
7. die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau,
8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
10. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten soweit frei ist, daß er für die Ausbildung als Bergreferendar geeignet ist,
11. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
12. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister ein.

§ 3

Dienstverhältnis (Rechtsverhältnis)

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Bergreferendar wird bei seinem Dienstantritt vereidigt. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Bergreferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Bergreferendar wird ausgebildet:

1. eine Woche beim Oberbergamt zur Einführung,

2. fünf Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als Aufsichtsperson,
3. vier Wochen in Seminaren über Organisation und Führungsaufbau von Unternehmen und Behörden, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und Rhetorik,
4. zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens,
5. vier Wochen in Seminaren über Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie elektronische Datenverarbeitung,
6. fünf Monate beim Bergamt,
7. einen Monat während einer Reisezeit,
8. neun Monate beim Oberbergamt, davon stehen dem Referendar 6 Wochen zur Anfertigung einer häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung. Ferner beinhaltet dieser Ausbildungsabschnitt ein Seminar von zwei Wochen Dauer.

(3) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Ist der Bergreferendar an der Teilnahme an einem oder mehreren der in Absatz 2 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte verhindert, so bestimmt das Oberbergamt nach Anhörung des Bergreferendars, auf welche Art und für welche Zeitdauer der Bergreferendar auf andere Weise den in den §§ 7 mit 14 festgelegten Zielen der einzelnen Ausbildungsabschnitte gerecht werden kann.

(4) Das Oberbergamt kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Abordnung gelten entsprechend.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend, jedoch um nicht mehr als neun Monate.

(6) Soweit Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen in einem Ausbildungsjahr insgesamt 6 Wochen überschreiten, kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr den Vorbereitungsdienst um die sechs Wochen überschreitende Zeit verlängern.

(7) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ist, bis zu insgesamt neun Monaten angerechnet werden, sofern diese Tätigkeit geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Über die Anrechnung solcher Zeiten entscheidet auf Antrag des Bergreferendars das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 6

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter

(1) Das Oberbergamt leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Bergreferendars. Der Leiter des Oberbergamts ist Dienstvorgesetzter des Bergreferendars.

(2) Der Leiter des Oberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach zum Ausbildungsleiter und weist den Bergreferendar für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu. Der Ausbildungsleiter überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Bergreferendars.

§ 7

Einführung

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird der Bergreferendar eine Woche lang beim Oberbergamt

in die Aufgaben und Ziele der Ausbildung, insbesondere die bergrechtlichen und bergbehördlichen sowie beamtenrechtlichen Bestimmungen und die während der einzelnen Ausbildungsabschnitte besonders zu beachtenden Vorschriften, zu erledigenden Aufgaben und zu erwerbenden Kenntnisse eingewiesen.

§ 8

Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als Aufsichtsperson

Die Ausbildung hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

§ 9

Seminare über Unternehmensführung und Arbeitsschutz

Während dieses Ausbildungsabschnittes wird der Bergreferendar in Seminaren über folgende Gebiete unterrichtet:

1. Organisation und Führungsaufbau von Wirtschaftsunternehmen und Behörden, Informationsgestaltung, Kommunikation;
2. Methoden der systematischen Ursachenanalyse und Entscheidungsfindung, Netzplantechnik;
3. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz;
4. Rhetorik.

§ 10

Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens

In diesem Ausbildungsabschnitt hat sich der Bergreferendar über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere soll er einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Der Bergreferendar soll nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.

§ 11

Seminare über Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie elektronische Datenverarbeitung

Während dieses Ausbildungsabschnittes wird der Bergreferendar über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des kaufmännischen Betriebes eines Bergwerksunternehmens unterrichtet. Er soll insbesondere einen Überblick über die Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie über die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung und deren Anwendung im Bergbau erhalten.

§ 12

Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Bergreferendar ist in zwei Bergamtsbezirken auszubilden, davon mindestens zwei Monate in einem Bergamtsbezirk, in dem Steinkohlenbergbau betrieben wird. Der Bergreferendar soll alle beim Bergamt vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

(2) Dem Bergreferendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 13

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch anderen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Industriebetrieben zuwenden.

(2) Mindestens vier Wochen vor Antritt der Reisezeit hat der Bergreferendar dem Oberbergamt einen Plan über die beabsichtigten Besichtigungen zur Genehmigung vorzulegen. Das Oberbergamt kann die Genehmigung des Reiseplanes mit der Auflage zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Besichtigungen (Tagebuch) und eines schriftlichen Reiseberichtes verbinden.

§ 14

Ausbildung beim Oberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Bergreferendar möglichst in allen Referaten beschäftigt werden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich auf die in § 23 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstreckt.

(2) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreicheren schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie zu Übungsklausuren verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Referaten des Oberbergamts, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

(4) Während der Ausbildung hat der Bergreferendar an einem Seminar von zwei Wochen Dauer teilzunehmen, in dem die wichtigsten Gegenstände der Ausbildung auf dem Gebiet der Bergaufsicht zusammengefaßt behandelt werden.

§ 15

Beurteilungen

(1) Nach Beendigung der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 6 und 8 genannten Ausbildungsabschnitte hat die ausbildende Stelle eine Beurteilung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie Fleiß und Führung des Bergreferendars zu erteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Bergreferendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Bergreferendars mit einer der in § 24 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Leiter des Oberbergamtes und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Nach Beendigung der in § 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 genannten Ausbildungsabschnitte sowie des Seminars gemäß § 14 Abs. 4 hat die ausbildende Stelle eine Bescheinigung auszustellen, ob der Bergreferendar mit Erfolg teilgenommen hat. Die Bescheinigungen sind dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 16

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsamt ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Bergreferendar kann durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr entlassen werden, wenn

1. ein wichtiger Grund nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften vorliegt,
2. er trotz Aufforderung des Oberbergamts die Meldung zur zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Bergreferendar zu hören.

III. Zweite (Große) Staatsprüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bergreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach geeignet ist.

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem durch Verwaltungsvereinbarung mit anderen Ländern gebildeten gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach als Vorsitzendem, drei weiteren Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach und einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bergreferendar hat spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsamtes die Meldung zur Zweiten (Großen) Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen.

(2) Die Meldung ist mit den Personalakten und einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Bergreferendar den Vorbereitungsdienst mit der Bewertung sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, über das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr dem Prüfungsausschuß vorzulegen, sofern keine Verlängerung gemäß § 5 Abs. 5 erforderlich wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas für die häusliche Prüfungsarbeit dem Bergreferendar schriftlich mit.

§ 20

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Bergreferendars.

(5) Körperbehinderten Bergreferendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Häusliche Prüfungsarbeit.

(1) Der Bergreferendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus der bergbehördlichen Praxis und zwar aus einem technisch-wirtschaftlichen Gebiet oder einem Gebiet der Grubensicherheit oder des Umweltschutzes oder einem staatswissenschaftlichen Gebiet zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Auf Antrag des Bergreferendars kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern der Bergreferendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist.

(4) Reicht der Bergreferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 22

Aufsichtsarbeiten

(1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Bergreferendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Eine Aufgabe ist den in § 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, eine Aufgabe den in § 23 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 23 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der gemäß § 20 Abs. 4 mit der Überwachung der Aufsichtsarbeiten beauftragten Stelle getrennt für jeden Bergreferendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Bergreferendars zu öffnen.

(4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz;
2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau;
3. Bergrecht;

Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakte, Verwaltungsverfahren aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht;

soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung:

- Polizei- bzw. Ordnungsrecht,
- Arbeitsschutzrecht,
- Recht des Umweltschutzes,
- Sprengstoffrecht,

Wasserrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht;

4. Bergwirtschaft;

Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen; Organisation von Wirtschaftsunternehmen und Behörden;

Grundzüge des staatlichen Haushaltswesens.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Arbeitstage vor dem Prüfungstage zu übergeben sind. Der Bergreferendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(3) Die Prüfung eines Bergreferendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Bergreferendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Bergreferendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbergbehörde können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis durch Bildung einer auf zwei Dezimalstellen errechneten Gesamtnote fest. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die häuslichen Prüfungsarbeiten und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichtersteller und Mitberichtersteller zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und § 23 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(Note 1),	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(Note 2),	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(Note 3),	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(Note 4),	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(Note 5),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(Note 6),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Bewertung des Vorbereitungsdienstes (§ 19 Abs. 2) gebildet. Dabei zählen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Bewertung des Vorbereitungsdienstes jeweils einfach. Die zahlenmäßigen Grenzen zwischen den einzelnen Notenstufen werden in der Geschäftsordnung (§ 18 Abs. 4) festgelegt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ sind.

§ 25

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

- a) die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
 - b) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 - c) die Bewertung der mündlichen Prüfung,
 - d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - e) etwaige Unregelmäßigkeiten
- festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und in Abschrift mit den Prüfungsarbeiten dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu übersenden.

§ 26

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Bergreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines der Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonstiger geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Bergreferendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) In besonderen Fällen kann ein Bergreferendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 1 oder 2 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(4) Tritt ein Bergreferendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Gibt ein Bergreferendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Erscheint ein Bergreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht, so wird die an diesem Tag zu erbringende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

§ 27

Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Bergreferendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Bergreferendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt ein Bergreferendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtführenden Beamten (§ 22) oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarnen. Der

aufsichtführende Beamte kann den Bergreferendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Hat ein Bergreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 28

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bergreferendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Hat der Bergreferendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm außerdem mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Bergreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Bergreferendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens vier Monate betragen und soll zwölf Monate nicht überschreiten. Während dieser Zeit wird der Bergreferendar in die Ausbildung im Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine frühzeitigere Wiederholung der Prüfung gestatten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 30

Wirkungen der Prüfung

(1) Der Bergreferendar, der die Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Bergassessor“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

§ 31

Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils maßgebenden Fassung.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Das Oberbergamt kann jedoch die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen ist, legt die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 25. August 1966 (GVBl S. 253) außer Kraft.

München, den 22. Januar 1974

**Bayerisches Staatministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO)

Vom 1. Februar 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und von § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1971 (GVBl S. 96) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß, soweit dieses im Hinblick auf die laufbahnrechtlichen Abschnitte dieser Ausbildungsordnung erforderlich ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an den Gymnasien im Rahmen eines Pädagogischen Seminars (§ 11) abzuleisten.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er beginnt mit der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet mit der Ablegung der Pädagogischen Prüfung. Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.

(3) Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Pädagogischen Seminars verpflichtet.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat die Aufgabe, den angehenden Lehrer in das Tätigkeitsfeld Schule einzuführen. Der Studienreferendar soll methodisch ausgebildet, fachdidaktisch gefördert und auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Erzieher vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt Inhalte, die von den Lehrfächern des Studienreferendars unabhängig sind (allgemeine Inhalte, § 19), und solche, die auf die Lehrfächer des Studienreferendars bezogen sind (fachspezifische Inhalte, § 20).

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Bewerber, die die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in einer nach der Prüfungsordnung für das Lehramt

an den Gymnasien in Bayern zulässigen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Bewerber müssen die für den Lehrberuf erforderliche Gesundheit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten und körperlichen Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zu richten. Der Anmeldung sind — soweit nicht bereits mit dem Gesuch um Zulassung zur Wissenschaftlichen bzw. Künstlerischen Prüfung eingereicht — beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf;
- b) eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist, nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht verloren hat und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist;
- c) zwei Lichtbilder, die nicht älter als ein halbes Jahr sein dürfen (Größe 4 × 6 cm), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme;
- d) ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis, das die allgemeine Hochschulreife vermittelt, oder ein Bildungsnachweis, der mit den gleichen Berechtigungen verbunden ist;
- e) das Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung, falls der Bewerber die Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat;
- f) der Staatsangehörigkeitsausweis;
- g) die Abstammungsurkunde oder die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde;
- h) ein Zeugnis eines deutschen Gesundheitsamtes, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Lehrers (§ 3 Abs. 2) bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf bei der Anmeldung nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Die Anmeldung muß spätestens 12 Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium entscheidet über die Zulassung jedes Bewerbers.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst muß versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn die Anmeldung entweder nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(3) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung; bei ablehnender Entscheidung eine Begründung.

§ 6

Vereidigung

Der Studienreferendar ist am Tage seines Diensttritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde

vom Seminarvorstand (§ 11 Abs. 2) zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Schule; eine Abschrift ist dem Staatsministerium vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Anrechnung von Unterrichtstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien zurückgelegt sind, können nur zum Teil und bis zu höchstens einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich ist.

(2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium. Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Seminarvorstand vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium weiterleitet.

§ 8

Erholungsurlaub

Der Studienreferendar ist hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 9

Auswirkungen von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt (§ 10) der Urlaub, der nicht unter § 8 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so hat der Seminarvorstand dem Staatsministerium rechtzeitig vor dem Ende des Ausbildungsabschnitts zu berichten und sich zu äußern, ob er es im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet,

- a) daß der betreffende Ausbildungsabschnitt, gegebenenfalls unter ganzer oder teilweiser Anrechnung der in diesem Abschnitt verbrachten Zeit auf andere Ausbildungsabschnitte, wiederholt wird oder
- b) daß die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Der betreffende Studienreferendar ist dazu vom Seminarvorstand zu hören; er kann sich der Mitwirkung des Seminarsprechers (§ 17) oder seines Fachseminarsprechers (§ 17) bedienen. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Wiederholungszeit (Absatz 1 Buchst. a), soweit diese nicht auf andere Ausbildungsabschnitte angerechnet wird, oder um die Nachholungszeit (Absatz 1 Buchst. b), zuzüglich der Zeit bis zum nächsten Prüfungstermin. Das Staatsministerium bestimmt, in welchen Ausbildungsabschnitten die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes abzuleisten ist.

§ 10

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte:

- a) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an der Schule ausgebildet, an der das Pädagogische Seminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an anderen Gymnasien stattfinden.

b) Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar anderen Schulen (Zweigschulen) zugewiesen. Zweigschulen sind in der Regel staatliche Gymnasien. Zweigschule kann auch ein kommunales oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium sein; die fachliche Betreuung muß gewährleistet sein.

c) Im dritten Ausbildungsabschnitt kehrt der Studienreferendar wieder an die Seminarschule zurück und schließt dort seine Ausbildung ab.

§ 11

Aufbau des Pädagogischen Seminars

(1) Die Pädagogischen Seminare werden vom Staatsministerium an hierfür geeigneten Gymnasien eingerichtet. Sie gliedern sich nach Fächergruppen in einzelne Fachseminare. Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare einer Seminarschule.

(2) Das Pädagogische Seminar untersteht dem Direktor der Schule; er ist Seminarvorstand. In besonderen Fällen bestellt das Staatsministerium einen der Seminarlehrer zum „Ständigen Vertreter des Seminarvorstands“. Der Direktor unterbreitet hierzu Vorschläge.

(3) Für jedes Fachseminar wird ein Seminarlehrer, dem dort die Ausbildung in einem einschlägigen Fach obliegt, als Seminarleiter auf Vorschlag des Seminarvorstands vom Staatsministerium bestellt.

(4) Die Seminarlehrer werden vom Staatsministerium unter Heranziehung der Vorschläge des Seminarvorstands und einer im Staatsministerium geführten Bewerberliste bestellt.

(5) An den Zweigschulen wird der Studienreferendar in jedem Unterrichtsfach betreut, in dem er eingesetzt ist.

(6) Die Bestellungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und nach § 23 gelten jeweils für die Dauer eines Seminars. Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium.

(7) Die für die allgemeine und für die fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist auch der Direktor dieser Schule Vorgesetzter. Dienstvorgesetzter des Studienreferendars ist der Seminarvorstand.

(8) Der Seminarvorstand, gegebenenfalls der Ständige Vertreter des Seminarvorstands, die Seminarlehrer, der Seminarsprecher und die Fachseminarsprecher bilden die Seminarsprecherversammlung (§ 18). Weitere Lehrer der Schule können auf Beschluß der Mehrheit als Berater ohne Stimmrecht zugezogen werden.

(9) Der Seminarvorstand kann zusätzlich jeden an seiner Schule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Pädagogischen Seminar heranziehen.

§ 12

Der Seminarvorstand

(1) Der Seminarvorstand ist für die Gesamttätigkeit des an seiner Schule eingerichteten Pädagogischen Seminars verantwortlich, auch während der Tätigkeit der Studienreferendare an der Zweigschule. Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Pädagogischen Seminar und der Seminar- bzw. Zweigschule in Abwägung der Belange beider Dienstbereiche.

(2) Er koordiniert die Ausbildung in den Fachseminaren mit der allgemeinen Ausbildung, überwacht die Aufstellung der Arbeitspläne und informiert sich über den Fortgang der Arbeit im Pädagogischen Seminar.

(3) Er ist, soweit möglich, selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.

(4) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an Lehrerratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Schule.

(5) Er hält Verbindung mit der Zweigschule. In Fragen der Seminarbildung kommt dabei seiner Meinung besonderes Gewicht zu.

(6) Er beruft die Seminarlehrer zu Dienstbesprechungen ein. Eine Dienstbesprechung ist auch auf Antrag von zwei Dritteln der Seminarlehrer einzuberufen.

(7) Er beruft die Seminarkonferenz ein und leitet sie.

(8) Er bestellt in stets widerruflicher Weise einen der Seminarleiter zu seinem Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Seminarvorstands dessen Aufgaben wahrnimmt. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Ständiger Vertreter des Seminarvorstands gemäß § 11 Abs. 2 bestellt ist. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 bleiben die Befugnisse des Ständigen Stellvertreters des Direktors unberührt. Die Vertretung des Ständigen Vertreters des Seminarvorstands wird sinngemäß durch den Seminarvorstand geregelt.

§ 13

Der Ständige Vertreter des Seminarvorstands

Der Ständige Vertreter des Seminarvorstands übernimmt die Aufgaben des Seminarvorstands mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 genannten Aufgaben. Er bleibt weiterhin Seminarlehrer.

§ 14

Der Seminarleiter

(1) Der Seminarleiter ist dem Seminarvorstand für den Dienstbetrieb seines Fachseminars verantwortlich.

(2) Er koordiniert im Benehmen mit den übrigen Seminarlehrern und gegebenenfalls mit den anderen zur Ausbildung herangezogenen Lehrern die Pläne für die Veranstaltungen des Fachseminars, legt sie wöchentlicher dem Seminarvorstand vor und gibt sie nach der Koordinierung gemäß § 12 Abs. 2 durch Aushang bekannt. Der Fachseminarsprecher wird bei der Erstellung der Pläne gehört.

(3) Der Seminarleiter ist selbst als Seminarlehrer tätig.

§ 15

Der Seminarlehrer

(1) Entsprechend den in den §§ 19 und 20 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die Einführung in die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern zulässigen Prüfungsfächern und in folgenden Gebieten aufgestellt: Pädagogik und allgemeine Didaktik (§ 19 Abs. 2 Buchst. a), Pädagogische Psychologie (§ 19 Abs. 2 Buchst. b), Schulkunde (§ 19 Abs. 2 Buchst. c und d) und Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (§ 19 Abs. 3).

(2) Er organisiert im Benehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 21 Buchst. a mit e und g mit k, soweit sie nicht in der Zweigschule stattfinden, und macht Vorschläge zu den Veranstaltungen gemäß § 21 Buchst. l und m; insbesondere bereitet er die Fachsitzungen vor und leitet sie.

(3) Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 21 Buchst. c) und der schriftlichen Hausarbeit (§ 26), bespricht mit ihnen die Ergebnisse, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut sie in ihrem Unterricht und hält im zweiten Ausbildungsabschnitt mit ihnen und ihrem Betreuungslehrer an der Zweigschule Verbindung.

(4) Er steht in Verbindung mit dem Fachberater für die Seminarbildung seines Faches (§ 16).

(5) Er beteiligt sich auf Weisung des Staatsministeriums an der Einführung von Lehrern in die Aufgaben des Seminarlehrers.

§ 16

Der Fachberater für die Seminarbildung

(1) Für die Gebiete der allgemeinen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 1 und für jedes Fach der fachspezifischen Ausbildung, das in Bayern in mehr als drei Fachseminaren vertreten ist, wird ein Seminarlehrer als Fachberater für die Seminarbildung durch das Staatsministerium aufgestellt. Zu diesem Zweck können alle Seminarlehrer der betreffenden Fächer oder Gebiete dem Staatsministerium einen Vorschlag unterbreiten.

(2) Der Fachberater arbeitet an einem Seminar seines Faches oder Gebietes und bleibt an der Ausbildung von Studienreferendaren beteiligt.

(3) Der Fachberater macht dem Staatsministerium und den Pädagogischen Seminaren Vorschläge zur Koordinierung der Ausbildung und Beurteilung der Studienreferendare. Notwendige Weisungen erläßt das Staatsministerium.

(4) Der Fachberater gibt Informationen über Literatur, Veranstaltungen, Einrichtungen und Neuerungen, die für die Seminarbildung von Bedeutung sind. Dabei arbeitet er eng mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik zusammen.

(5) Der Fachberater macht Pädagogischen Seminaren und gegebenenfalls dem Staatsministerium Vorschläge über die Durchführung von Großgruppenveranstaltungen (§ 21 Buchst. l).

§ 17

Die Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern, Seminarleitern und dem Seminarvorstand sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

(2) Die Studienreferendare eines Pädagogischen Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Pädagogischen Seminars einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter. Außerdem wählen die Studienreferendare jeder Fächergruppe, die zusammen ein Fachseminar bilden, aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Fachseminars einen Fachseminarsprecher, wenn an einem Pädagogischen Seminar mehrere Fächergruppen bestehen.

(3) Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Pädagogischen Seminars abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Seminars und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarvorstand festgestellt. Im übrigen können sich die Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Seminarvorstands bedarf.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare des betreffenden Pädagogischen Seminars oder des betreffenden Fachseminars. Studienreferendare eines Faches, das im Pädagogischen Seminar einer anderen Schule geführt wird, sind im dortigen Fachseminar für den Fachseminarsprecher wahlberechtigt und wählbar. Der Sprecher des Päd-

agogischen Seminars kann gleichzeitig Sprecher eines Fachseminars, jedoch nicht gleichzeitig Sprecher eines Pädagogischen Seminars an einer anderen Seminar-schule sein.

§ 18

Die Seminarkonferenz

(1) Die Seminarkonferenz wird vom Seminarvorstand zur Beratung wichtiger Fragen einberufen, die das gesamte Pädagogische Seminar betreffen. Sie muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Seminarlehrer oder zwei Drittel der Sprecher (Seminar-, Fachseminarsprecher) eines Pädagogischen Seminars beantragen oder wenn der Seminarleiter und der Fachseminarsprecher eines Fachseminars dies gemeinsam beantragen.

(2) Den Vorsitz in der Seminarkonferenz führt der Seminarvorstand oder bei dessen Verhinderung der Vertreter des Seminarvorstands. Sind beide verhindert, so führt ein anderer vom Seminarvorstand bestimmter Seminarleiter oder Seminarlehrer den Vorsitz.

(3) Die Seminarkonferenz macht Vorschläge zur Lösung der behandelten Fragen. Über die Aussprachen der Seminarkonferenz werden Niederschriften geführt, die der Leiter der Sitzung gegenzeichnet. Auf Wunsch von zwei Drittel der Seminarlehrer oder von zwei Drittel der Sprecher ist die Niederschrift auf dem Dienstweg dem Staatsministerium vorzulegen.

(4) Wenn an der Schule nur ein oder zwei Fachseminare bestehen, so ist statt „zwei Drittel der Sprecher“ zu setzen: „zwei Drittel der Studienreferendare“.

§ 19

Inhalte der allgemeinen Ausbildung

(1) Die im wissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung im Pädagogischen Seminar; diese wird um neue, an der Schulpraxis und am Schulrecht orientierte Bereiche ergänzt, um den Studienreferendar auf seine Tätigkeit als Lehrer und Erzieher vorzubereiten.

(2) Diesem Ziel dient die Auseinandersetzung mit den schulbezogenen Aspekten der folgenden Gebiete. Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. Die Reihenfolge dieser Themen und die Schwerpunktbildung wird mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt. Dabei sind Wünsche der Studienreferendare nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- a) Pädagogik und allgemeine Didaktik
 - Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz)
 - Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie)
 - Gymnasialpädagogische Gegenwartsprobleme
 - Bildungsziele — didaktische Modelle
 - Erziehungsfeld (Voraussetzungen, Bedingungen, Stile und Mittel der Erziehung)
 - Unterrichtsgestaltung
 - Unterrichtsforschung
 - Arbeitstechniken der Schüler (allgemein)
 - Schüler- und Elternberatung
 - Konflikte im Raum der Schule
 - Schulordnung aus pädagogischer Sicht
- b) Pädagogische Psychologie
 - Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters
 - Psychologie des Lehrens und Lernens
 - Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse — Koinstruktion, Koedukation)

Bedeutung tiefenpsychologischer Aspekte für die Klärung pädagogischer Fragen

Psychologie der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Leistungsmessung

Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufes, Lehrerrolle, Lehrerverhalten)

c) Schule in Staat und Gesellschaft

Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland

Bildungspolitik (Einfluß auf Bildungsziele, Bildungskonzeptionen)

Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern

Besondere Unterrichtsstoffe und -prinzipien (z. B. Fragen der politischen Bildung im Unterricht, Verkehrserziehung, Sexualerziehung)

d) Schul- und Beamtenrecht, Schulordnung

Pflichten und Rechte des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilferichtlinien sowie einschlägige Bekanntmachungen und ähnliches)

Gliederung des Schulwesens und des Gymnasiums

Die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulordnung, Gesetz zum Schutze der Jugend, Schulfinanzierungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz usw.)

Aufbau der Schulverwaltung

Unterweisung in der Abfassung sachgerechter Niederschriften

(3) Alle Studienreferendare sind ferner in den Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung zu unterweisen:

Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt

Die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung

Kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart

Der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle)

Ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft

Die Unterweisung dient dem Zweck, die Sachkenntnisse der Studienreferendare auf diesem Gebiet so zu ergänzen, daß die Studienreferendare in der Lage sind,

- a) ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auf die Verfassung des Freistaates Bayern ergeben;
- b) dem Prinzip der politischen Bildung im Unterricht gerecht zu werden;
- c) das notwendige Wissen und die Aufgeschlossenheit für die Behandlung der unter Absatz 2 Buchst. c und d genannten Fragen zu erwerben.

§ 20

Inhalte der fachspezifischen Ausbildung

In den Fachseminaren erfolgt auf der Basis des fachwissenschaftlichen Studiums die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des Faches; dabei sind fachdidaktische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der folgenden Themenkreise wird mit

Rücksicht auf die Möglichkeit eines engen Praxisbezugs festgelegt. In diesem Rahmen ist Wünschen der Studienreferendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Rahmenthemen werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die laufende Erfahrung der Pädagogischen Seminare berücksichtigt wird, in den einzelnen Fächern näher bestimmt:

Einführung in die Unterrichtspraxis: Unterrichtsplanung, -gestaltung und -auswertung in den einzelnen Fächern und auf verschiedenen Klassenstufen

Curricularer Lehrplan: Begriff, Modell

Lernziele: Lernzielfindung, Stufen

Lerninhalte: didaktische Auswahlkriterien

Unterrichtsverfahren, auch praktische Demonstration

Einsatz von Medien, selbständige Schülerarbeit, Gruppenarbeit, Schülerübungen, stufenspezifische Arbeitsformen, Unterrichtsspiel, programmierter Unterricht, Arbeit mit zusammengefaßten Klassen

Arbeitstechniken der Schüler (fachspezifisch)

Lernzielkontrolle, Leistungsmessung, Leistungsbeurteilung

Form, Inhalt, Umfang und Kontrolle der Hausaufgaben

Korrektur und Bewertung von Schulaufgaben, Klausuren und anderen Schülerarbeiten

Beurteilung mündlicher Leistungen

Differenzierung von Aufgaben

Zusammenarbeit mehrerer Lehrer des gleichen Faches, fächerübergreifende Zusammenarbeit

Fachliteratur und Fachzeitschriften

Schüler- und Elternberatung (fachspezifisch)

Erörterung und Analyse der jeweiligen Fächer innerhalb des gymnasialen Bildungsangebots unter Einbeziehung der neuesten fachdidaktischen Literatur und der Ergebnisse der Curriculumforschung in enger Beziehung zur Unterrichtspraxis

Erörterung von Möglichkeiten der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit.

§ 21

Ausbildungsformen

Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

a) Hospitationen in eigenen Fächern (Hörstunden):

Zu Beginn ihrer Ausbildung verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden in allen drei Stufen einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Sodann konzentrieren sich die Hörstunden auf die Klassen, in denen die Studienreferendare Lehrversuche halten. Den Studienreferendaren soll während der gesamten Ausbildung Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Zweigschulen sollen sie die Möglichkeit haben, den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer zu besuchen.

b) Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schulen:

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer und anderer Schularten dienen. Später erstrecken sie sich auf weitere Erziehungs-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule.

c) Lehrversuche:

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Ziel-

vorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Fachlehrer und im allgemeinen die Seminarteilnehmer anwesend. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren kritisch durchzusprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Die Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwaches zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Prüfungslehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über seinen gegenwärtigen Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, Fachlehrer und Studienreferendar abgesprochen.

d) Zusammenhängender Unterricht:

Etwa vom dritten oder vierten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Fachlehrer und dem Studienreferendar statt; der Fachlehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erteilung von Schulstrafen. Nach Möglichkeit soll der Studienreferendar im Verlauf des ersten Ausbildungsabschnitts in allen Stufen des Gymnasiums zusammenhängend unterrichten.

e) Selbständiger Unterricht:

Im zweiten Ausbildungsabschnitt und im dritten Ausbildungsabschnitt erteilt der Studienreferendar selbständigen Unterricht. Im dritten Ausbildungsabschnitt richtet sich der Unterrichtseinsatz nach den individuellen Erfordernissen der Ausbildung; er darf auch im Falle von möglichen Ausfällen nicht mehr als 12 Wochenstunden betragen. Die Fertigstellung der schriftlichen Hausarbeit ist gemäß § 26 Abs. 2 zu ermöglichen.

f) Die Bewertung des zusammenhängenden Unterrichts und des selbständigen Unterrichts bildet eine Grundlage für die Gesamtbeurteilung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

g) Prüfungslehrproben:

Der Studienreferendar legt drei Prüfungslehrproben ab, die gleichmäßig über den Zeitraum des Vorbereitungsdienstes verteilt sind. Die erste Prüfungslehrprobe findet im Rahmen des zusammenhängenden Unterrichts in der zweiten Hälfte des ersten Ausbildungsabschnitts statt. Eine der Prüfungslehrproben findet im Zweigschuleinsatz statt. Näheres regelt die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

h) Fachsitzungen:

Die in § 20 genannten Bereiche, die Methodik und Didaktik der einzelnen Fächer betreffen, werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in jedem Fach wöchentlich ein- bis zweistündig statt. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Betei-

ligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Seminarvorstand beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Eine ausführliche Niederschrift soll dann angefertigt werden, wenn ein in der Literatur nicht übersichtlich oder nicht vollständig behandelter Stoff so dargestellt werden kann, daß die Niederschrift allen Studienreferendaren wertvolles Material für Studium und Prüfung bietet.

i) Praktika und Übungen:

Für die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer werden Praktika durchgeführt, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgeräte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Laboranten, zu unterweisen. Für die Studienreferendare im Fach Leibeserziehung finden im Rahmen der methodischen Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). Für die Studienreferendare der Neueren Sprachen sollen in Zusammenarbeit mit ausländischen Lehrassistenten (Austauschassistenten) Übungen angeboten werden. Ferner werden für alle Studienreferendare Übungen zur Unterrichtstechnologie (AV-Hilfsmittel, gegebenenfalls Sprachlabor, Einsatz von Lehrprogrammen, Schulfunk und Schulfernsehen, Demonstrationsmittel und ähnliches), für Verhaltenstraining und Sprech-erziehung eingerichtet.

k) Allgemeine Sitzungen:

Die Ausbildung in den in § 19 genannten Gebieten erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen, an denen die Studienreferendare des Pädagogischen Seminars gemeinsam teilnehmen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als fünf Wochenstunden in der Woche umfassen. Nach Bedarf können dazu vom Seminarvorstand weitere Fachleute beigezogen werden. Die Gestaltung der Allgemeinen Sitzungen soll methodischen Grundsätzen entsprechen, wie sie auch für vergleichbaren Unterricht gelten. Für die Niederschriften gilt Buchstabe h.

l) Großgruppenveranstaltungen:

Im Interesse einer Koordinierung der Ausbildung sollen für mehrere Pädagogische Seminare eines Ortes oder auch benachbarter Orte für bestimmte Themenbereiche der §§ 19 und 20 in größeren Abständen gemeinsam von den beteiligten Seminarvorständen oder deren Beauftragten Großgruppenveranstaltungen durchgeführt werden, die in der Regel von einem Seminarlehrerteam geplant und mit dem Fachberater abgesprochen werden. Die Veranstaltungen sollen durch Arbeitspapiere vorbereitet werden, so daß Mitarbeit und Aussprache erleichtert werden. Die Veranstaltungsergebnisse werden dann in den Fachseminaren der Pädagogischen Seminare für die Praxis aufbereitet. Auch außerhalb der Schule stehende Fachleute können vom Seminarvorstand als Referenten gewonnen werden.

m) Lehrgänge:

Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der allgemeinen Ausbildung werden Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten. Im einzelnen können dies sein: Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern und Gestaltung von Schullandheimaufenthalten, Probleme der Tagesheimschulen, der Ganztagschulen und der Heimerziehung, Unterrichtstechnologie und ähnliches.

§ 22

Ausbildung an Zweigschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Zweigschulen statt. Die Entscheidung darüber, welche Schulen als Zweigschulen geeignet sind, trifft das Staatsministerium. Bei der Zuweisung werden Ortswünsche des Studienreferendars nach Möglichkeit berücksichtigt. Dienstliche Erfordernisse haben jedoch den Vorrang.

(2) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient dazu, daß der Studienreferendar andere Schulen kennenlernt, dort durch Erteilung von selbständigem Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt.

(3) Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Zweigschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; der Ausbildungscharakter seiner Tätigkeit soll gegenüber den Schülern möglichst nicht mehr in Erscheinung treten. Der Studienreferendar ist auch für die erteilten Noten und Schulstrafen verantwortlich. Im Lehrerrat der Zweigschule ist er stimmberechtigt. Bei auftretenden Schwierigkeiten kann er die Vermittlung des Direktors der Zweigschule, seiner Seminarlehrer und des Seminarvorstands in Anspruch nehmen. Der Seminarvorstand hat die Letztentscheidung.

(4) Der Studienreferendar erteilt in seinen Prüfungsfächern bis zu zwölf Wochenstunden selbständigen Unterricht. Es ist zu vermeiden, daß er besonders schwierige Klassen erhält oder während des gesamten Zweigschuleinsatzes nur in einer Stufe eingesetzt wird. Er soll nicht zu Vertretungsstunden herangezogen und darf nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zum Klaßleiter bestellt werden.

(5) Der Direktor der Zweigschule und der Betreuungslehrer (§ 23) überzeugen sich durch eine Reihe von Unterrichtsbesuchen von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn.

(6) Die Studienreferendare kommen während ihres Zweigschuleinsatzes alle zwei Monate zu je zweitägigen Seminarveranstaltungen (Seminararten) an die Seminarschule. Die Seminarart werden für den ganzen Zweigschuleinsatz auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. In der Regel soll dafür ein Montag und Dienstag gewählt werden. Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag — zweckmäßigerweise Montag — von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.

(7) Die Seminarschule teilt der Zweigschule mit, in welchem Fach und auf welcher Stufe der Studienreferendar die bisherigen Prüfungslehrproben abgelegt hat, damit dies bei der Stundenplanung berücksichtigt wird.

(8) Der Seminarvorstand oder ein Seminarlehrer in seinem Auftrag können sich in besonderen Konflikt- und Beschwerdefällen durch einen Besuch an der Zweigschule über den Ausbildungsstand und die Ausbildungsbedingungen des Studienreferendars informieren.

(9) Häufige oder längere Erkrankungen des Studienreferendars sind der Seminarschule zu berichten.

§ 23

Der Betreuungslehrer

(1) Zur Betreuung und Weiterbildung des Studienreferendars im zweiten Ausbildungsabschnitt bestimmt der Direktor der Zweigschule einen oder mehrere Fachlehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an den Gymnasien zu Betreuungslehrern; nach Möglichkeit ist diese Aufgabe einem Fachbetreuer zu übertragen. Fehlt in Ausnahmefällen ein geeigneter Betreuungslehrer, so über-

nimmt der Direktor der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt. Die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule, gegebenenfalls mit dem Ministerialbeauftragten zu klären, wobei auch eine geeignete Lehrkraft einer benachbarten Schule als Betreuungslehrer bestellt werden kann. Der Studienreferendar soll an einer solchen Zweigschule nicht länger als für die Dauer eines halben Schuljahres eingesetzt werden.

(2) Der Betreuungslehrer hilft dem Studienreferendar, sich an der Zweigschule zurechtzufinden, und unterstützt ihn bei allen dienstlichen Aufgaben. Er läßt ihn in seinem Unterricht hospitieren, zieht ihn zu Klableitergeschäften heran und macht ihn mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor usw.) vertraut.

(3) Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm ausführlich die besuchten Stunden. Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet und daß der Studienreferendar auch weiterhin an der Seminarschule erarbeiteten methodischen Grundsätzen folgen kann. Wenn sich wesentliche methodische Differenzen ergeben, soll sich der Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern der Seminarschule in Verbindung setzen, damit die Kontinuität der Gesamtbildung gewahrt bleibt. Über seine Betreuertätigkeit führt er schriftliche Aufzeichnungen.

(4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit auch Hospitationen bei Lehrern anderer Fächer und an anderen Schulen.

§ 24

Tätigkeit in Schülerheimen

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar auch in einem Schülerheim eingesetzt werden. Der Tätigkeit in einem Schülerheim kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln kann, indem er z. B. die Vorbereitung der Schüler überwacht, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und am Sport teilnimmt.

(2) Der Studienreferendar muß neben seiner Heimtätigkeit noch mindestens 8 Wochenstunden Unterricht erteilen.

(3) Zwei Zeitstunden Heimdienst entsprechen einer Unterrichtsstunde. Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in der Ausbildung befindet. Für die häusliche Ausbildungsarbeit soll der Studienreferendar an einem Wochentag — zweckmäßigerweise Montag — auch vom Heimdienst freigestellt werden.

§ 25

Unterrichtshilfe

Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zwölf Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. Das Höchstmaß von 18 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. Hält der Studienreferendar im Rahmen dieser Unterrichtsaushilfe mindestens für die Dauer von einem Monat selbständigen Unterricht von 16 bis 18 Wochenstunden, so ist ihm hierfür ein Beschäftigungsauftrag zu erteilen. Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfen nur in seinen Prüfungsfächern eingesetzt werden. Den Studienreferendaren mit dem Fach Deutsch dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe in keinem Fall mehr als zwei Klassen im Fach Deutsch übertragen werden, den Studienreferendaren mit den Fächern Physik oder

Chemie in keinem Fall mehr als drei Klassen im Fach Physik bzw. Chemie.

§ 26

Schriftliche Hausarbeit

(1) Im Laufe des Vorbereitungsdienstes hat der Studienreferendar eine schriftliche Hausarbeit (Seminararbeit) anzufertigen; auf seine unterrichtliche Tätigkeit, gegebenenfalls auch auf seine Tätigkeit in einem Schülerheim, ist bei der Themenstellung grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien.

(2) In den Fachseminaren für Studienreferendare, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien abgelegt haben, ist im Hinblick auf die Fertigstellung der schriftlichen Hausarbeit der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt bis zur Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, längstens für die Dauer der ersten vier Wochen nach Rückkehr aus dem Zweigschuleinsatz, auf das für die Ablegung der Prüfung unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Eine Freistellung von Seminarsitzungen ist nicht möglich. Die Termine der Seminarsitzungen in diesen vier Wochen sollen jedoch nach Möglichkeit so gelegt werden, daß den Studienreferendaren zusammenhängende Arbeitszeit für die Fertigstellung der schriftlichen Hausarbeit bleibt. Für die Studienreferendare der Fachseminare der musischen Fächer gilt grundsätzlich die gleiche Regelung; Abweichungen bestimmt das Staatsministerium.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Pädagogischen Seminars ist von der Seminarschule an das Staatsministerium und an das Staatsinstitut für Schulpädagogik je ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten zu senden. Das Staatsinstitut für Schulpädagogik veröffentlicht zur Unterstützung der Seminarlehrer bei der Themenstellung Listen behandelte Themen und schlägt Themenkreise vor. Es erhält jeweils ein Zweitexemplar der schriftlichen Hausarbeit. Dabei bleiben die Urheberrechte des Verfassers gewahrt. Der Studienreferendar kann ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit publizistisch auswerten oder auswerten lassen.

§ 27

Seminarbericht

(1) Über den Verlauf des Pädagogischen Seminars legt der Seminarvorstand dem Staatsministerium einen in Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern erstellten schriftlichen Bericht vor. Dieser besteht aus einem allgemeinen Bericht und aus den Fachberichten der Seminarleiter; ein Zweitexemplar des Fachberichtes ist an den jeweiligen Fachberater für die Seminausbildung zu senden. Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

(2) Der Seminarsprecher hat das Recht, dem Seminarbericht der Schule auf dem Dienstweg einen kurzgefaßten Bericht beizugeben. Diesem Bericht müssen mindestens zwei Drittel der Studienreferendare des Pädagogischen Seminars dem Seminarvorstand gegenüber schriftlich zugestimmt haben. Enthält der Bericht Hinweise auf ein Fachseminar, so ist hierzu die Zustimmung von zwei Dritteln der Fachseminarteilnehmer erforderlich.

§ 28

Aufsicht

Die Aufsicht über die pädagogische Ausbildung führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 29

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Ausbildungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien vom 10. April 1964 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 198), außer Kraft. Sie gilt jedoch für die Studienreferendare, die am 1. Februar 1974

ihren Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, bis zur Ablegung der Pädagogischen Prüfung weiter.
München, den 1. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Berichtigung

In § 8 Abs. 2 Buchst. b der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern vom 11. Dezember 1973 (GVBl S. 673) muß es statt „unserer“ richtig „neuerer“ heißen.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1973 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Bruttopreis von je 5,40 DM ausschließlich Verpackung und Porto zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, 8 München 2, Jungfernturmstr. 2

Bestellungen werden bis zum 1. März 1974 an obige Adresse erbeten.

19. Feb. 1974

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).